

**Stellungnahme zur Verordnung der
Sächsischen Staatsregierung über
die Akkreditierung von
Studiengängen (Sächsische
Studienakkreditierungsverordnung
– SächsStudAkkVO)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

13. März 2019

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 13. März 2019 folgende Stellungnahme zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben:

Vorweg:

Mit Beschluss vom 17.02.2016 hat das BVerfG eine grundlegende Entscheidung zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem getroffen und festgelegt, dass eine Neuregelung zur Behebung der festgestellten Mängel an den bestehenden Regelungen spätestens bis zum 31.12.2017 zu schaffen sei, die den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip entspricht.

Nachdem der Studienakkreditierungsstaatsvertrag unterzeichnet und von den Landesparlamenten ratifiziert wurde, hat die Kultusministerkonferenz (KMK) am 7. Dezember 2017 eine Musterrechtsverordnung beschlossen, die Näheres zur Ausgestaltung der Verfahren regelt. Anlehnend an diese Musterrechtsverordnung soll nunmehr auf Grund Art. 4 Abs. 1 bis 4 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 20. Juni 2017 die SächsStudAkkVO verordnet werden. Die bisherigen landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz vom 09.06.2009 in den Rechtsverordnungen der Länder können dabei in die Rechtsverordnungen der Länder integriert werden.

Die TU Dresden stellt fest, dass aufgrund der fehlenden Akkreditierungspflicht in Sachsen fraglich bleibt, welche Relevanz die formalen Kriterien für Studiengänge nach Teil 2 der SächsStudAkkVO für nicht zu akkreditierende Studiengänge haben. Zumindest können diese Studiengänge nicht gemäß Art 1. Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt werden. Es sollte daher aus Sicht der TU Dresden

vermieden werden, dass unterschiedliche strukturelle Anforderungen für akkreditierte und nicht-akkreditierte Studiengänge gelten.

Die TU Chemnitz stellt zudem fest, dass Artikel 2 Abs. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages von der Qualitätssicherung/-entwicklung insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen spricht. Fraglich ist demnach aus Sicht der TU Chemnitz, ob weitere Rechtsverordnungen für Staatsexamen und Diplom geplant sind. Zudem sieht Artikel 4 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, der in der Präambel der SächsStudAkkVO ausdrücklich mit genannt wird, gesonderte Regelungen für einzelne Studienbereiche, zum Beispiel das Lehramt, vor. Seitens der TU Chemnitz stellt sich damit die Frage, ob für das Lehramt mit einer gesonderten Rechtsverordnung zu rechnen ist.

Die Staatsministerin hat im Landtagsplenum angemahnt, „von der Musterrechtsverordnung nicht zu weit abweichen, denn sonst ist die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern [...] wieder hinfällig.“ Wenngleich die Rechtsverordnungen der Länder auch nach Art. 4 Abs. 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags übereinstimmen sollen, ist seitens der TU Dresden nicht nachzuvollziehen, warum zahlreiche Formulierungen nicht nur sprachlich von Feststellungen zu einer zielorientierten Formulierung verändert wurden, sondern gleichzeitig einzelne Begriffe ausgetauscht wurden. Auch die Universität Leipzig weist auf Änderungen in den Formulierungen hin, die teilweise schärfer auszufallen scheinen als in der Musterrechtsverordnung. Beispiele:

- Änderungen von Formulierungen, z.B.:
 - von „sehen eine Abschlussarbeit vor“ (MRVO) in „haben eine Abschlussarbeit vorzusehen“ (in § 4 Abs. 3)
 - von „ist gewährleistet“ (MRVO) zu „ist zu gewährleisten“ (z.B. in § 12 Abs. 2 und 5, § 13 Abs. 1, ...)
- Ersetzen von Begriffen, z.B.:
 - von „maximal“ (MRVO) zu „höchstens“ (in § 7 Abs. 1)
 - von „nicht weniger“ (MRVO) zu „mindestens“ (z.B. in § 8 Abs. 2)
 - von „Äquivalenz“ (MRVO) zu „Gleichwertigkeit“ (in § 9 Abs. 1)
 - von „Adäquanz“ (MRVO) zu „Angemessenheit“ (in § 13 Satz 1)
 - von „externen Sachverständs“ (MRVO) zu „Sachverständige“ (in § 17 Abs. 2)
 - von „Selbstbericht“ (MRVO) zu „Selbstevaluationsbericht“ (in §§ 23 ff.)
- Ergänzungen, z.B.
 - Die in § 5 Abs. 3 ergänzten „fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen“ stellen Zugangsvoraussetzungen dar und wiederholen damit die fehlerhafte Bezeichnung aus § 17 Abs. 10 Satz 3 SächsHSFG.
- Streichung, z.B.
 - „in der Regel“ (z.B. in § 7 Abs. 1)

Die TU Chemnitz spricht sich für eine Rückkehr zum Sprachstil der Musterrechtsverordnung aus. Im § 14 der SächsStudAkkVO beispielsweise erscheint die Formulierung der Musterrechtsverordnung („Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring“) plausibler als die Formulierung im Entwurf der SächsStudAkkVO („Der Studiengang hat ... zu unterliegen“).

Die von der KMK beschlossene Musterrechtsverordnung wurde um eine Begründung ergänzt, die Erläuterungen und Auslegungshinweise zur Umsetzung enthält. Zur SächsStudAkkVO liegt dagegen keine Begründung vor.

Die Palucca Hochschule für Tanz weist mit Blick auf die künftige Umsetzung der Verordnung nochmals – entsprechend ihrer Stellungnahme bei Änderung des Studienakkreditierungsvertrages sowie der Erstellung der Musterrechtsverordnung – darauf hin, dass sie die einzige Tanzhochschule in Deutschland ist. Die zentrale Zielsetzung der

Gleichwertigkeit von Studienleistungen ist daher für die Palucca Hochschule für Tanz nicht oder nur am Rande relevant. Auch eine Anerkennung ihrer Studiengänge in anderen Bundesländern ist aus diesem Grund nicht unmittelbar notwendig. Die Palucca Hochschule für Tanz stellt fest, dass sie regelmäßig hochschulinterne Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführt. Die Qualität der Ausbildung wird im Tanzbereich national und international nicht durch Akkreditierungen abgebildet. Hinzu kommt, dass es der Palucca Hochschule für Tanz aufgrund des o.g. Alleinstellungsmerkmals kaum möglich wäre, eine hinreichende Anzahl an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen, die eine Akkreditierung begleiten könnten. Da ein Akkreditierungsverfahren sehr kosten- und personalintensiv ist und gleichzeitig, wie aufgezeigt, der Nutzen für die Palucca Hochschule für Tanz über das bisherige Qualitätsmanagement hinaus nur sehr gering wäre, wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es unerlässlich ist, eine Sonderregelung für die Palucca Hochschule für Tanz zu finden. Die Palucca Hochschule für Tanz könnte als kleine Hochschule mit geringer Personaldecke neben den bestehenden Sonderprojekten wie ERP und HisInOne den personellen und finanziellen Aufwand einer Akkreditierung und der nachfolgenden regelmäßigen Reakkreditierung nicht stemmen.

Im Folgenden wird zu einzelnen Regelungen der SächsStudAkkVO Stellung genommen, wenngleich bewusst ist, dass einzelne Empfehlungen für Änderungen die Abweichungen von der Musterrechtsverordnung vergrößern.

Im Einzelnen:

Bezeichnung der Verordnung

Die TU Chemnitz regt an, in der Bezeichnung der Verordnung „Qualitätsmanagementsystem“ zu ergänzen, wodurch deutlich würde, dass der Gegenstand der Systemakkreditierung mitbehandelt wird.

Präambel

Die TU Chemnitz weist darauf hin, dass in der Präambel der SächsStudAkkVO im Satz „Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ „§“ durch „Artikel“ zu ersetzen wäre.

Zu § 2 – Formen der Akkreditierung

Seitens der TU Chemnitz stellt sich die Frage, ob hier mehrere Verfahren der Systemakkreditierung und mehrere Verfahren der Programmakkreditierung gemeint sind. In der Musterrechtsverordnung bezieht sich „die Verfahren“ auf beide Formen, die Programm- und die Systemakkreditierung.

Zu § 3 Abs. 2 – Studiendauer, Obergrenze

Die TU Chemnitz regt an, die Festlegung der Obergrenze auf 12 Semester in § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend der Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 6 SächsHSFG, wo keine Anzahl der Semester angegeben ist, zu streichen.

Zu § 5 – Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

Im Sinne der Einheitlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen wird seitens der TU Chemnitz vorgeschlagen, in § 5 Abs. 1 die Formulierung aus § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG (berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr) zu übernehmen.

Für die künstlerischen Masterstudiengänge wird seitens der TU Chemnitz eine Bündelung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 in einem Satz bzw. Absatz empfohlen.

Zu § 6 Abs. 4 – Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist bereits seit der Lissabon-Konvention 1997 und der Bologna-Erklärung 1999 eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse. Im Hinblick auf das ursprüngliche Ansinnen als Ergänzung des Abschlusszeugnisses sollte aus Sicht der TU Dresden geprüft werden, ob es notwendigerweise auch Bestandteil des Abschlusszeugnisses sein muss oder ob die Qualifizierung als ergänzendes Dokument genügt.

Zu § 7 Abs. 2 – Beschreibung eines Moduls

In § 7 Abs. 2 werden die Beschreibungen eines Moduls aufgelistet. Bei den „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ ist dabei in Abweichung von der Musterrechtsverordnung Prüfungsart, -umfang und -dauer nicht anzugeben. Dies war bereits in den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen) enthalten, informiert über die Ausgestaltungen der Prüfung und sollte aus Sicht der TU Dresden aus Transparenzgründen beibehalten bleiben. Sofern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 keine Prüfung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist, könnte in diesen Fällen davon abgesehen werden.

Zu § 8 Abs. 1 – Leistungspunktesystem

In § 8 Abs. 1 wird die Angabe des studentischen Arbeitsaufwands in ECTS-Leistungspunkten geregelt. Dabei wird der „Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium“ in ECTS-Leistungspunkten angegeben. Bisher wird dabei auch der „Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika“ berücksichtigt. Dies ist in der Begründung zur Musterrechtsverordnung aufgeführt, sollte aus Sicht der TU Dresden aber auch in der Aufzählung des Verordnungstextes ergänzt werden.

Bezüglich der vorgesehenen Orientierung auf 30 ECTS-Leistungspunkte je Semester (§ 8 Abs. 1 Satz 2) schlägt die TU Chemnitz drei Alternativen für eine Flexibilisierung vor:

- Die Orientierung auf ein Studienjahr mit 60 ECTS-Leistungspunkten.
- Die Orientierung an Arbeitsstunden statt an ECTS-Leistungspunkten.
- Ein Korridor von bspw. 27 - 33 ECTS-Leistungspunkten.

Diese Flexibilisierung ermöglicht eine studienerefolgsfreundliche Planung der entsprechenden Semester, insbesondere wenn Module aus didaktischen Gründen über zwei Semester gehen. Dies betrifft etwa ein Forschungspraktikum, welches zeitlich in einem Semester kaum realisiert werden kann und sich sinnvollerweise über ein Studienjahr erstreckt. Erst mit Abschluss im

zweiten Semester werden die Leistungspunkte vergeben, Arbeitsaufwand gibt es jedoch bereits im ersten Semester. Die Orientierung auf 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester wird damit der Realität im Studium nicht gerecht.

Hinsichtlich der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 5 (Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus.) sieht die TU Chemnitz einen Widerspruch zu § 36 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG, wonach Module mit Modulprüfungen abschließen. § 8 Abs. 1 Satz 5 sollte daher aus Sicht der TU Chemnitz gestrichen werden.

Zu § 9 Abs. 1 – Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird seitens der TU Chemnitz vorgeschlagen „der“ anstelle von „den“ Unterrichtssprachen zu verwenden.

In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Begrenzung der Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen geregelt. Das entspricht zwar der KMK-Beschlusslage (Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I. Beschluss der KMK vom 28.06.2002; Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II. Beschluss der KMK vom 18.09.2008), wurde aber in Sachsen nicht gesetzlich umgesetzt. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SächsHSFG sieht keine Einschränkung der Anrechnung und lediglich Regelungen dazu in der Prüfungsordnung vor. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens der TU Dresden ganz erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von § 9 Abs. 1 Satz 3. Sollte die Regelung beibehalten werden, sollte aus Sicht der TU Chemnitz dennoch die Formulierung des § 9 Abs. 1 Satz 3 geprüft werden. Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass vorhandene nichthochschulische Qualifikationen nur zur Hälfte angerechnet werden können. Die Hälfte muss sich jedoch auf den Gesamtumfang des Hochschulstudiums beziehen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „[...] können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.“

Zu § 9 Abs. 2 – studiengangsbezogene Koop. mit nichthochschulischen Einrichtungen

Gemäß § 9 Abs. 2 ist im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar darzulegen. Die TU Dresden stellt fest, dass der wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen im Akkreditierungsverfahren allerdings nicht nur für die „künftigen“ Studierenden dargelegt werden sollte, sondern bereits für die immatrikulierten Studierenden bestehen, sodass auf das Adjektiv „künftig“ verzichtet werden kann.

Zu § 10 Abs. 1 – Definition von „Joint-Degree-Programm“

Die Umsetzung des European Approach in § 10 ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gegenüber der Musterrechtsverordnung werden dabei auch Modelle berücksichtigt, bei denen mehrere inländische Hochschulen mit einer oder mehreren ausländischen Hochschule kooperieren.

Die Formulierung „gestufte Studiengänge mehrerer Hochschulen, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen“ in § 10 Abs. 1 Satz 1 ist aus Sicht der TU Chemnitz ggf. missverständlich: Nicht mehrere Studiengänge führen zu einem Abschluss, sondern jeweils ein Studiengang führt zu einem gemeinsamen Abschluss.

Problematisch bleibt aus Sicht der TU Dresden, dass in den bisherigen Regeln des Akkreditierungsrats noch ausdrücklich die „Optionsmodelle“ berücksichtigt wurden (1.5.1 „Sie gelten auch für die Akkreditierung eines nationalen Studiengangs, der eine Option anbietet, die

einem Joint Programme entspricht.“), während die Definition von „Joint-Degree-Programm“ in § 10 Abs. 1 weitaus eingeschränkter ist und sich ausdrücklich auf „Studiengänge“ bezieht. Möglicherweise könnte sich zudem bei den lediglich auf vertraglicher Grundlage vereinbarten Joint-Degrees, d.h. ohne dazu speziell eingerichteten Studiengang, schon die fehlende Studiengangseigenschaft als Problem darstellen. So spricht schon die Definition im „European Approach“ dagegen: „Joint-Programme verstehen sich als integriertes Curriculum, das gemeinsam seitens verschiedener Hochschulen aus EHEA-Ländern koordiniert und angeboten wird und zu Doppel-/Mehrfach-Abschlüssen bzw. einem gemeinsamen Abschluss führt.“ Dort wird nicht ausdrücklich von einem Studiengang gesprochen, wenngleich der Begriff „Programm“ auch mehrdeutig als Studiengang übersetzt werden kann. Die TU Dresden stellt fest, dass dies insofern problematisch erscheint, da der § 10 der Umsetzung des European Approach dienen soll.

Zu § 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Der Begriff „Persönlichkeitsentwicklung“ in § 11 Abs. 1 statt „Persönlichkeitsbildung“ entspricht sinnvollerweise der Bezeichnung im Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Die hier gewählte Abweichung von der MusterRVO wird seitens der TU Chemnitz begrüßt und sollte beibehalten werden.

Die TU Dresden stellt fest, dass in § 11 Abs. 1 das bisherige Qualifikationsziel der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung integriert wurde. Gerade diese beiden Ziele waren und sind in der (internen) Akkreditierung schwer zu überprüfen und erläuterungsbedürftig. Die Klarstellung der Zielsetzungen in Satz 3 ist daher seitens der TU Dresden zu begrüßen.

In § 11 Abs. 2 werden die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse als fachliche, wissenschaftliche bzw. künstlerische Anforderungen beschrieben. Die Deskriptionen sind aus Sicht der TU Dresden unbestimmt und kaum überprüfbar. Eine Verbindung zum Qualifikationsrahmen wird erst über die Verordnungsbegründung (in diesem Fall der Musterrechtsverordnung) hergestellt und sollte stattdessen in der Verordnung selbst verankert werden.

Zu § 12 Abs. 1 – Schlüssiges Studiengangskonzept

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Während in Punkt 2.3 der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen noch geprüft wurde, ob Praxisanteile so ausgestaltet sind, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können, entfällt diese Vorgabe. Die bisherige Vorgabe stellte aus Sicht der TU Dresden zumindest sicher, dass zwischen außercurricularen Vorpraktika und innercurricularen Praxisanteilen differenziert wurde. Um sicherzustellen, dass innercurriculare Praxisanteile auch mit ECTS-Leistungspunkten versehen werden, sollte aus Sicht der TU Dresden diese Regelung beibehalten bzw. ergänzt werden. Darüber hinaus wurden bisher auch die Zugangsvoraussetzungen, ein adäquates Auswahlverfahren, Regelungen für außerhochschulisch erbrachte Leistungen und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung in der Akkreditierung überprüft. Während Nachteilsausgleiche bereits mit § 34 Abs. 3 SächsHSFG gesetzlich in den Prüfungsordnungen vorgesehen sind, werden die Zugangsvoraussetzungen den formalen Kriterien zugeordnet. Für die fachlich-inhaltlichen Kriterien verbleibt in diesem Zusammenhang nur die Prüfung der Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation, wenngleich als Sonderfall bei Joint-Degrees in Umsetzung des European Approach die Angemessenheit der Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren den fachlich-inhaltlichen Kriterien zugeordnet und geprüft werden. Dies

ist aus Sicht der TU Dresden widersprüchlich. Die TU Dresden stellt daher fest, dass sichergestellt werden sollte, dass die Prüfung der Eingangsqualifikation auch die Zugangsvoraussetzungen bei nicht grundständigen Studiengängen beinhaltet.

In § 12 Abs. 1 Satz 4 wird der bisher genutzte Begriff der Mobilitätsfenster beschrieben und klargestellt. So sind „geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen“. Die Beschreibung lässt ausreichend Spielraum in der Umsetzung und verdeutlicht die Zielsetzung besser als der bisher unbestimmte Begriff des Mobilitätsfensters. Dies ist seitens der TU Dresden zu begrüßen.

Zu § 12 Abs. 5 – Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit

Gemäß § 12 Abs. 5 ist die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung des Kriteriums der Studierbarkeit ist seitens der TU Dresden zu begrüßen. Die zugehörige Aufzählung ist nicht abgeschlossen und umfasst die wesentlichen Bestandteile, wenngleich die weitgehende Überschneidungsfreiheit nicht mehr nur bei Kombinationsstudiengängen, sondern bei allen Studiengängen geprüft wird, während Betreuungsangebote sowie eine fachliche und überfachliche Studienberatung nicht mehr erwähnt werden. Diese Reduzierung der Vorgaben lässt den Gutachterinnen und Gutachtern Spielraum bei der Bewertung der Studierbarkeit, wenngleich die Vorgaben weniger handlungsleitend und vergleichbar werden.

Zu § 12 Abs. 6 – Studiengänge mit besonderem Profil

Gemäß § 12 Abs. 6 sind die besonderen Charakteristika bei Studiengängen mit besonderem Profil zu berücksichtigen. In § 8 Abs. 4 werden dabei für Intensivstudiengänge Felder benannt, in denen studienorganisatorische Maßnahmen angepasst werden sollten. Eine solche nicht abgeschlossene Aufzählung könnte aus Sicht der TU Dresden auch für andere Studiengänge mit besonderem Profil, wie z.B. Fernstudiengänge, berufsbegleitende bzw. Teilzeitstudiengänge oder duale Studiengänge Berücksichtigungsbedarf aufzeigen.

Zu § 13 – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Gemäß § 13 ist die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge zu gewährleisten. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sind dabei kontinuierlich zu überprüfen sowie an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen. Dazu ist zudem der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch zu berücksichtigen. Fraglich ist seitens der TU Bergakademie Freiberg, was es konkret bedeutet, den fachlichen Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch zu berücksichtigen.

Zu § 15 – Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die bisher im Rahmen der Studierbarkeit bzw. des Prüfungssystems vorgesehene Prüfung der Nachteilsausgleiche wird in die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit integriert und in einen hochschulübergreifenden Zusammenhang gestellt. Die TU Dresden stellt fest, dass damit im Ergebnis aber auf die Prüfung von Nachteilsausgleichsregelungen verzichtet wird, während die Konzepte bereits bisher in den

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gefordert waren. Eine Aufzählung von Beispielen für die spezifischen Lebenslagen (Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten) wird nicht mehr angefügt. Die Aufzählung von Beispielen hat verdeutlicht, welche vielfältigen Gruppen Berücksichtigung finden sollten und könnte aus Sicht der TU Dresden weiterhin aufgeführt werden. Inkonsistent ist der Titel von § 15 zu sehen, wenn Nachteilsausgleiche im engeren Sinne nicht mehr geprüft werden und sollte in „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ geändert werden.

Zu § 17 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems; Ziele, Prozesse, Instrumente

In den bisherigen Kriterien für die Systemakkreditierung wurde pauschal festgelegt, dass das Qualitätssicherungssystem den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) genügen soll. Die TU Dresden legt dar, dass sich dies insbesondere für systemakkreditierte Hochschulen problematisch gestaltet, da die ESG in interne und externe Qualitätssicherung unterscheiden und bei der externen Sicht überwiegend die Tätigkeit der Akkreditierungsagenturen berücksichtigt. Die systemakkreditierten Hochschulen übernahmen aber nur partiell Aufgaben der Agenturen, sodass sie Begutachtende und Begutachtete zugleich sind. Mit der Integration der Anforderungen der European Standards and Guidelines wird dabei dieser Widerspruch überwunden und aufgelöst und die Anforderungen an die Qualitätsmanagementsysteme in § 17 und § 18 ESG-konform formuliert.

Der Verzicht auf die ursprünglich geplante Lehrverfassung in § 17 Abs. 1 ist aus Sicht der TU Dresden zu begrüßen, wenngleich an das nunmehr geforderte „Leitbild“ weit höhere Anforderungen gestellt werden als an das bisher in den Kriterien für die Systemakkreditierung vorgesehene „Ausbildungsprofil“. Die Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem werden in § 17 Abs. 1 weiter aufgeführt und werden nun klarer abgegrenzt („Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen“).

Gemäß § 17 Abs. 2 ist das Qualitätsmanagementsystem unter Beteiligung der Mitgliedergruppen der Hochschule und unter Einbeziehung von Sachverständigen, die nicht der Hochschule angehören, zu erstellen. Unklar ist seitens der TU Bergakademie Freiberg, welche Sachverständigen hierbei gemeint sind bzw. welche Anforderungen daran gestellt werden.

§ 17 Abs. 2 sieht weiter ein „Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem“ innerhalb des Qualitätsmanagementsystems vor. Der Fokus soll dabei laut Verordnungsbegründung insbesondere auf den internen Akkreditierungsentscheidungen liegen, kann aber aufgrund des Wortlauts auch wesentlich umfangreicher gefasst werden. Dies sollte aus Sicht der TU Dresden deutlicher im Verordnungswortlaut klargestellt werden. Gleiches gilt für die Bestimmung der „Leistungsbereiche der Hochschule [...], die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind“.

Im § 17 Abs. 2 Satz 3 sollte aus Sicht der TU Chemnitz zur Formulierung der Musterrechtsverordnung zurückgekehrt werden. Die aktuelle Formulierung in der SächsStudAkkVO könnte missverständlich so ausgelegt werden, dass sich geschlossene Regelkreise nur auf die fortlaufende Beobachtung und Überprüfung von Studiengängen beziehen. Nach dem Verständnis der TU Chemnitz gelten die geschlossenen Regelkreise grundsätzlich für das Qualitätsmanagementsystem insgesamt sowie alle genutzten Instrumente, Verfahren und Maßnahmen. Ferner werden mit „fortlaufender Beobachtung“ und „Überprüfung“ alternative,

nicht definierte Begrifflichkeiten eingeführt. Diese sollten im Sinne der Eindeutigkeit vermieden werden und sind auch unnötig, da die Anforderung des kontinuierlichen Monitorings in § 14 und die Bewertung der Studiengänge in § 18 Abs. 1 gefordert werden.

Zu § 18 Abs. 1 und Abs. 4 – Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Nach § 18 Abs. 1 hat das Qualitätsmanagementsystem regelmäßige Bewertungen der Studiengänge sowie der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Experten, Vertreter der Berufspraxis, und Absolventen zu enthalten. Fraglich ist seitens der TU Bergakademie Freiberg was unter „externen Studierenden“ zu verstehen ist.

§ 18 Abs. 1 sieht nunmehr ferner vor, dass bei Handlungsbedarf erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen sind. Die TU Dresden stellt fest, dass die bisherigen Kriterien für die Systemakkreditierung dagegen „verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem“ vorsahen. Aus zwei Gründen war diese Formulierung in der Umsetzung schwierig: So sind einerseits entdeckte Mängel zwingend zu beseitigen und führen zu Auflagen, sodass gerade „Empfehlungen“ nicht zwingend bzw. „verbindlich“ umzusetzen sind und andererseits Mängel auch nicht mit einem Anreizsystem beseitigt werden können. Anreize können eher für eine weitere Qualitätsverbesserung genutzt werden. Die nunmehr gewählte Formulierung wird diesem Anspruch aus Sicht der TU Dresden in besserer Weise gerecht.

Im § 18 Abs. 4 Satz 1 sollte aus Sicht der TU Chemnitz eine weitere Anpassung durch die Ersetzung von „Sitzland“ durch „Freistaat Sachsen“ erfolgen.

Zu § 19 – Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Während § 19 Satz 2 der Musterrechtsverordnung lediglich „Anerkennung und Anrechnung“ erwähnt werden, wird dies in der SächsStudAkkVO ergänzt und unterscheidet die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Dies entspricht der Nutzung der Begriffe von Anerkennung und Anrechnung in § 17 Abs. 12 und § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 SächsHSFG, spiegelt aber aus Sicht der TU Dresden nicht die Nutzung der Begriffe durch die HRK wider, die zwischen der Anerkennung hochschulischer und Anrechnung außer-hochschulischer Kompetenzen unterscheidet.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4 – Vorzulegende Unterlagen

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 ist künftig bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis vorzulegen, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben. Insbesondere für systemakkreditierte Hochschulen, die nach dem bisherigen Akkreditierungssystem lediglich für die Dauer von sechs Jahren akkreditiert wurden, ist diese Anforderung mit höheren Anstrengungen zu erfüllen. Die TU Dresden stellt fest, dass zudem nicht berücksichtigt wird, dass ausnahmsweise auch bei systemakkreditierten Hochschulen weiterhin einzelne Studiengänge einer Programmakkreditierung unterzogen werden und damit formell das interne System nicht durchlaufen. Dies ist mindestens für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, nach § 24 Abs. 1 Satz 2 der Fall.

Die Ergänzungen „erstmalig“ und „jedem weiteren“ in § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 werden aus Sicht der TU Chemnitz als nicht notwendig erachtet und es wird vorgeschlagen, den Originaltext der MRVO zu übernehmen. „Erstmalig“ ergibt sich aus der Bezeichnung Akkreditierung und „jedem

weiteren“ aus der Bezeichnung der Reakkreditierung. Zudem könnte der Einschub „erstmalig“ auch so missverstanden werden, dass, wenn der Antrag auf Systemakkreditierung gescheitert ist und nachfolgend ein zweiter eingereicht wird, bei diesem der Nachweis nicht notwendig wäre. Dies ist allerdings nicht zutreffend.

Zu § 25 Abs. 3 – Regelung bei Stimmgleichheit, Mehrheit der Hochschullehrerstimmen

Die Einführung einer Regelung bei Stimmgleichheit in § 25 Abs. 3 Satz 1 ist aus Sicht der TU Dresden zu begrüßen, wengleich die Verdoppelung des Stimmgewichts bei Stimmgleichheit nicht zu einer Mehrheit der Stimmen für die Hochschullehrer führt, wenn die Gutachtergruppe der Mindestgröße von 4 Personen gemäß § 25 Abs. 1 Satz entspricht und keine Stimmgleichheit vorliegt. Dem entsprechend weist die TU Chemnitz darauf hin, dass die Regelung zur doppelten Gewichtung der Stimmen der Hochschullehrenden bei Stimmgleichheit im § 25 Abs. 3 geprüft werden sollte. Sie scheint zu unterstellen, dass Hochschullehrende in einem Gutachtergremium immer gleich votieren. In einer Programmakkreditierung mit vier Gutachtern würde sich ein Patt bei Stimmgleichheit durch die Gewichtung der Hochschullehrerstimmen nicht auflösen: Wenn beispielsweise ein Hochschullehrer und der Vertreter aus der beruflichen Praxis einer Meinung sind sowie ein Hochschullehrer und ein fachlich nahestehender Studierender gemeinsam einer anderen Meinung sind.

Zu § 26 – Geltungszeitraum der Akkreditierung; vorläufige Akkreditierung

Die Vereinheitlichung der Geltungszeiträume der Akkreditierung in § 26 Abs. 1 und 2 ist aus Sicht der TU Dresden zu begrüßen und erlaubt eine bessere Planung der Akkreditierungszyklen. Gleichzeitig verbleibt den Hochschulen mehr Zeit für die Umsetzung von Empfehlungen und weiteren Hinweisen aus der Akkreditierung.

Die TU Dresden stellt jedoch zudem fest, dass mit dem Wegfall des Instruments der vorläufigen Akkreditierung nach Pkt. 3.3 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung den Agenturen und insbesondere den Hochschulen ein Instrument genommen ist, etwaige Unsicherheiten und Verzögerung, bspw. infolge von Problemen bei der Gutachtersuche oder der Planung von Terminen für die Vor-Ort-Begehung, auszugleichen. Mit der Regelung in § 26 Abs. 2 wird dieses Risiko vollständig auf die Hochschulen verlagert. Die HTWK Leipzig unterstützt dies. § 26 Abs. 2 sieht vor, dass „Rechtzeitig“ vor Ablauf des Geltungszeitraumes der Akkreditierung die Reakkreditierung zu beantragen ist. Bisher war die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Akkreditierung zum Zweck der Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens verlängert werden konnte. Diese Zeit wurde gegebenenfalls dann auf den folgenden Akkreditierungszeitraum angerechnet. Die letztere Lösung hatte sich bewährt. Insbesondere konnte auf diese Weise Verlässlichkeit und Planbarkeit der Akkreditierungsentscheidungen und -zeiträume für Hochschule und Studierende gewährleistet werden. Die nunmehr vorgesehene Fassung stellt demgegenüber eine Verschlechterung dar. Das Risiko, den Antrag nicht „rechtzeitig“ zu stellen, weil etwa unvorhergesehene Hindernisse auftreten, das Verfahren sich – aus für die Hochschule unverschuldeten Gründen – streckt, verlagert hier das Risiko zögerlicher Verfahrensführung oder aber von Fehleinschätzungen bei Hochschule, Agenturen oder Akkreditierungsrat auf die künftigen Absolventen. Künftig können durch Fehleinschätzungen der benötigten Verfahrensdauer oder unvorhergesehener Verfahrensverzögerungen Akkreditierungslücken entstehen, die letztlich zu Lasten der Studierenden gehen.

§ 26 Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, eine Vorwirkung der Systemakkreditierung auf Studiengänge zu erhalten, wenn die Hochschule eine Systemakkreditierung vorbereitet und gleichzeitig die

Programmakkreditierung von Studiengängen ausläuft. Die Vorschrift ermöglicht eine Verlängerung von auslaufenden Akkreditierungen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Regelung dient nach der Begründung der Musterrechtsverordnung dazu, Hochschulen zu entlasten bzw. zu vermeiden, dass parallel der Arbeitsaufwand für reguläre Programmakkreditierungen und die Vorbereitung der Systemakkreditierung zu bewältigen sind. Dieses Regelungsziel ist grundsätzlich zu begrüßen und aus Sicht der Hochschulen eine unverzichtbare Vermeidung einer Doppelbelastung. Allerdings ist die Vorschrift aus Sicht der HTWK Leipzig lückenhaft und gewährleistet in ihrer aktuellen Fassung genau diesen Zweck nicht. Sie ermöglicht lediglich die Verlängerung bereits erfolgter Programmakkreditierungen. Eine Lücke entsteht demnach für noch nicht erstakkreditierte Studiengänge bzw. neu eingeführte Studiengänge. Für diese Studiengänge müssten die Hochschulen nach aktueller Fassung trotzdem einen Doppelaufwand betreiben. Es wird daher seitens der HTWK Leipzig dringend angeregt, die Möglichkeit einer Vorwirkung der Systemakkreditierung auch auf solche Studiengänge zu erstrecken, die noch nicht erstakkreditiert sind und die in die Systemakkreditierung der Hochschulen einbezogen werden können.

Zu § 27 – Auflagen

In § 27 werden Fristen für die Auflagen und die Nachweispflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat geregelt. Wie das Verfahren zur Prüfung der Auflagen stattfinden soll, inwiefern Nachfristen (i.S.v. Pkt. 3.5.4 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung) gewährt werden und welche Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Auflagen eintreten, wird nicht geregelt. Wenngleich die Entscheidungen des Akkreditierungsrates gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebundene Verwaltungsakte darstellen, sollte aus Sicht der TU Dresden schon aus Transparenzgründen ein Verfahren festgelegt werden.

Zu § 28 – Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Eine Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen an akkreditierten Studiengängen bzw. Qualitätsmanagementsystemen bestand bereits im vorhergehenden Akkreditierungssystem (Pkt. 3.6.3 und 7.6.3 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung). Während früher bewertet wurde, ob die Änderung zu einer Qualitätsminderung des Studiengangs bzw. der Studiengänge führt, ist nun nach § 28 Abs. 2 zu prüfen „ob die Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist“. Die TU Dresden stellt fest, dass nach neuer Rechtslage zu befürchten ist, dass häufiger festgestellt werden könnte, dass der Akkreditierungsgegenstand nicht mehr vergleichbar sein könnte, da er sich wesentlich geändert hat. Eine inhaltliche Bewertung, d.h. eine Prüfung einer Qualitätsverminderung ist damit nicht verbunden. Eine wesentliche Änderung, die zu einer Qualitätsverbesserung führt, bspw. weil sie bereits in der Begutachtung angeregt oder beauftragt wurde, sollte nicht zu einem Verlust der Akkreditierung führen.

Zu § 29 – Veröffentlichung

Die in § 29 verankerten Veröffentlichungspflichten gelten auch für systemakkreditierte Hochschulen. Problematisch erscheint aus Sicht der TU Dresden dabei, dass die internen Verfahren keineswegs so organisiert sein müssen, dass sie zu einem Akkreditierungsbericht führen, der sich aus einem Prüfbericht und einem Gutachten zusammensetzt. Für systemakkreditierte Hochschulen sollte daher eine Möglichkeit gefunden werden, den Veröffentlichungspflichten in

geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der intern gewählten Verfahren und Dokumentation nachzukommen.